

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

Stand: 01.02.2018



1. Art des Netzanschlusses (zu § 7 NDAV)

- 1.1. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Gasverteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, sofern im Netzanschlussvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.2. Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,2 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,0 kWh/m³ und 11,4 kWh/m³. Das Gasnetz der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW) wird mit Erdgas der Gruppe H nach DVGW Regelwerk G 260 betrieben. Der Ruhedruck beträgt 22 mbar.
- 1.3. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen. Unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV ist SLW berechtigt, Baukostenzuschüsse zu erheben.

3. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

- 3.1. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss (BKZ) zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.4. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5. Zur Berechnung des BKZ werden höchstens 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.6. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten (zu § 9 NDAV)

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2. Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 4.3. Der Anschlussnehmer erstattet SLW weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.4. Die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 4.5. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ (zu §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV)

- 5.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage (zu § 14 NDAV)

- 6.1. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei SLW unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes durch das Installationsunternehmen des Anschlussnehmers zu beantragen und vom zuständigen Schornsteinfeger zu bestätigen.
- 6.2. Die Freigabe der Gaszufuhr erfolgt durch Einbau des Zählers und ggf. eines Druckregelgerätes durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch einen Beauftragten der SLW.
- 6.3. Für die wiederholte Inbetriebsetzung der Anlage sowie für das Einbauen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.4. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 6.5. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 6.6. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SLW entfernt, so ist SLW unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens jedoch einen Verrechnungssatz zu berechnen.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses (zu § 24 NDAV)

- 7.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder –nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

- 7.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird von SLW von der Bezahlung der Unterbrechungskosten und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Vor Aufhebung einer Unterbrechung des Netzanschlusses oder Anschlussnutzung wegen der Sperrung einer Gasanlage oder eines Zählerausbaues ist die Gasanlage von einem in einem Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen zu überprüfen und dem Beauftragten der SLW der Nachweis der Dichtheit vorzulegen.
- 7.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (zu § 22 NDAV)

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen. Diese sind SLW nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten

9. Technische Anschlussbedingungen (zu § 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SLW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SLW festgelegt. Sie sind im Internet unter www.stadtwerke.wittenberg.de veröffentlicht.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (zu §§ 23, NDAV)

- 10.1. Rechnungen der SLW werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 10.2. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 10.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für SLW kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei SLW.

11. Datenschutz

- 11.1. Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von SLW und die bedarfsgerechte Produktgestaltung sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen weitergegeben. Im Übrigen wird SLW die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.
- 11.2. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 11.3. SLW ist berechtigt, bei der Schufa Holding AG (SCHUFA), Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen“) vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten (v.a. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs) den Einrichtungen mitzuteilen.
- 11.4. Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von SLW oder eines Vertragspartners der Einrichtungen erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen des § 28a BDSG (bis 24.05.2018)/ Art. 44 ff. DS-GVO (ab 25.05.2018) vorliegen. Hierbei wird SLW alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten.
- 11.5. Der Kunde kann jederzeit bei den Einrichtungen Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.

12. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

13. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 13.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie Messung der Energie betreffend, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:
Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH · Lucas-Cranach-Straße 22 · 06886 Lutherstadt Wittenberg · Tel.: 03491/470 – 0 · Fax: 03491/470 – 290,
E-Mail: slw@stadtwerke.wittenberg.de · Internet: www.stadtwerke.wittenberg.de
- 13.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V. · Friedrichstraße 133 · 10117 Berlin · Tel.: 030/2757240 – 0 · Fax: 030/2757240 – 69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de · Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
- 13.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice · Postfach 8001 · 53105 Bonn
Tel: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. von 09:00 – 15:00 Uhr) · Fax: 030 22480-323 · E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 13.4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14. Inkrafttreten

Die geänderten Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.02.2018 in Kraft. Die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV, welche zum 01.09.2007 in Kraft getreten sind, verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und
dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)**

Stand: 01.02.2018



1. Netzanschluss (zu § 5 - 9 NDAV)

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.

- Neuanschluss

Neuanschlüsse bis zu einem Netzanschlussquerschnitt von DN 50 (Stahl) bzw. d 63 (PEHD) und einer Anschlusslänge bis 7,0 m ab Grundstücksgrenze werden pauschal berechnet. Bestandteil des Pauschalpreises sind die Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich, ein Mauerdurchbruch inklusive Mauerdurchführung bis 50 cm Wandstärke, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Haus-Druckregelgerät.

Der Pauschalpreis beträgt:

1.243,55 € (1.045,00 € zzgl. 198,55 € USt.)

Der Anteil an Bau- und Montageleistungen beträgt 65 % . 35 % der Kosten entfallen auf Material.

Für den Zählereinbau im Rahmen der Herstellung des Netzanschlusses werden berechnet:

46,26 € (38,87 € zzgl. 7,39 € USt.)

Für Mehrlängen über 7,0 m auf Kundengrundstück ist ein Betrag von

11,90 € (10,00 € zzgl. 1,90 € USt.)

je laufende Meter für Montageleistungen und Material zu entrichten.

Tiefbauleistungen auf Kundengrundstück sind nicht Bestandteil des Pauschalpreises.

Diese Leistungen werden gesondert angeboten zu einem Betrag von

95,20 € (80,00 € zzgl. 15,20 € USt.) je laufenden Meter.

Netzanschlüsse, die den o.g. Bedingungen nicht entsprechen, werden gesondert kalkuliert und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, die zu Mehrleistungen und damit zu Mehrkosten führen, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen mit besonderen Hindernissen, außergewöhnliche Bodenverhältnisse o.ä., so können die Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

- Veränderungen des Netzanschlusses

Veränderungen eines Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, erfolgen auf Kosten des Anschlussnehmers auf der Grundlage eines vom Anschlussnehmer bestätigten Kostenangebotes. Grundlage für die Rechnungslegung sind die tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

- Vorhaltepauschale

Für Netzanschlüsse, für die kein Anschlussnutzungsverhältnis besteht, hat der Anschlussnehmer eine Vorhaltepauschale zu zahlen, die die wirtschaftliche Betriebsführung des Anschlusses sichern soll. Diese wird erstmals im Folgejahr fällig nach Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses.

Die jährliche Vorhaltepauschale beträgt:

53,55 € (45,00 € zzgl. 8,55 € USt.)

2. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH bei Anschluss an des Versorgungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss, der auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten ermittelt wurde. Der Baukostenzuschuss wird pauschal berechnet und beträgt bei

- Haushaltskunden für die erste Wohneinheit

362,95 € (305,00 € zzgl. 57,95 € USt.)

Für jede weitere Wohneinheit werden

89,25 € (75,00 € zzgl. 14,25 € USt.)

fällig.

- Gewerbekunden bis 15 kW

362,95 € (305,00 € zzgl. 57,95 € USt.)

Für jede weitere vorzuhaltende Leistung in kW über 15 kW werden pauschal

11,90 € (10,00 € zzgl. 1,90 € USt.)

berechnet.

3. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu §§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten der aufgrund eines Zahlungsverzuges notwendigen Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer nach folgenden Pauschalen zu erstatten:

Mahnung	2,50 € (keine USt.)
Kosten Rücklastschriften (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	5,00 € (keine USt.)
Nachinkasso/Direktinkasso	15,00 € (keine USt.)
Unterbrechung der Versorgung	
innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	50,00 € (keine USt.)
außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	60,00 € (keine USt.)
versuchte, erfolglose Unterbrechung d. Vers.	43,00 € (keine USt.)
Zählerzwangsausbau	45,39 € (keine Ust.)
Zählerwiedereinbau	46,26 € (38,87 zzgl. 7,39 USt)
Wiederaufnahme der Versorgung	
innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	59,50 € (50,00 € zzgl. 9,50 € USt.)
außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	71,40 € (60,00 € zzgl. 11,40 € USt.)

Ist der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer trotz Ankündigung beim Nachinkassogang oder bei dem Termin zur Unterbrechung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung nicht anwesend, so werden mindestens 80 % der jeweiligen Pauschale berechnet.

Wird der Zutritt zum Zähler bei angekündigter Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer nicht gewährt, so kann die Gaszufuhr durch Trennung des Netzanschlusses unterbrochen werden. Die dadurch entstandenen Kosten der Trennung sowie die Kosten der Wiederverbindung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu tragen.

4. Umsatzsteuer

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und werden informativ und gerundet angegeben. Berechnungsgrundlage sind die ausgewiesenen Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer von 19 %.

5. Inkrafttreten

Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV tritt am 01.02.2018 in Kraft. Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV, welches zum 01.07.2016 in Kraft getreten ist, verliert zu diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit.

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH